

Allgemeine Bedingungen für Reparaturverträge

1. Geltungsbereich

Für seitens der Carl Zeiss AG, Carl-Zeiss-Straße 22 in 73447 Oberkochen sowie der Carl Zeiss Sport Optics GmbH, Gloelstraße 3-5, 35576 Wetzlar (im Folgenden jeweils als „ZEISS“ benannt) übernommene Reparaturen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ohne diese Zustimmung erfolgen Reparaturen durch ZEISS in jedem Fall auf Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen, selbst wenn der Auftraggeber auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen hat.

2. Leistungen

- 2.1 ZEISS übernimmt die fachgerechte Erledigung der in Auftrag gegebenen Reparatur an Geräten aus der Herstellung von ZEISS. Soweit nicht ein anderer Leistungsumfang schriftlich vereinbart ist, umfasst die Reparatur die Durchführung derjenigen Instandsetzungsarbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Geräts, die für ZEISS durch die Angaben des Auftraggebers, durch Prüfung des zu reparierenden Gerätes sowie im Laufe der Reparatur als erforderlich erkennbar werden.
- 2.2 ZEISS ist berechtigt, Reparaturen durch von ZEISS eingeschaltete Dritte ausführen zu lassen.
- 2.3 Die Durchführung von präventiven Maßnahmen zur Vorbeugung eines Funktionsausfalles (insbesondere Wartung und Inspektion) sind keine Leistungen im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen und werden von ZEISS nur aufgrund gesonderten Auftrages und gegen gesonderte Vergütung erbracht.

3. Vergütung

- 3.1 Die Höhe der Vergütung für die Reparatur errechnet sich aus den erbrachten Einzelleistungen gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.4. Es kommen die zum Zeitpunkt der Reparatur bei ZEISS geltenden Preise in Anrechnung.
- 3.2 Die Arbeitszeit wird je angefangene Stunde zu den gültigen Stundensätzen für den ZEISS-Geräteservice entsprechend der gegebenen Geräteklasse zzgl. Rüstzeiten und Reisezeiten berechnet. Als Arbeitszeit gelten auch beim Auftraggeber entstehende Wartezeiten.
- 3.3 Benötigtes Material wird gesondert abgerechnet. Verwendet ZEISS bei der Reparatur Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben etc. ist ZEISS berechtigt, zur Vereinfachung der Abrechnung eine Kleinteilepauschale zu berechnen.
- 3.4 Die Versandkosten (Verpackung, Transport und Versicherung) gehen zu Lasten des Auftraggebers. ZEISS ist berechtigt dafür auch eine Versandkostenpauschale in Rechnung stellen.
- 3.5 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2 ZEISS ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs – wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, ab dem Fälligkeitstag – Verzugszinsen in Höhe von 9 (bei Verbrauchern 5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 4.3 Der Auftraggeber darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder synallagmatisch mit der Hauptforderung verknüpft sind.
- 4.4 Ein Unternehmer (§ 14 BGB) darf seine Gegenleistung nur dann zurückhalten, wenn die Gegenleistung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.5 ZEISS behält sich die Rücksendung reparierter Geräte per Nachnahme vor.

5. Kostenvoranschlag

- 5.1 Die im Kostenvoranschlag genannten voraussichtlichen Reparaturkosten sind Richtwerte, die auf Grund der Angaben des Auftraggebers und nach Prüfung des Gerätes abgeschätzt werden und für deren Richtigkeit ZEISS keine Gewähr übernimmt. Erweisen sich während der Reparatur des Gerätes umfangreichere Reparaturen als notwendig, so ist ZEISS zur Durchführung der Reparatur ohne Rückfrage beim Auftraggeber berechtigt, wenn die gesamten Reparaturkosten dadurch den im Kostenvoranschlag genannten Richtwert um nicht mehr als 15 % übersteigen. Anderenfalls teilt ZEISS die voraussichtliche Überschreitung des Kostenvoranschlags mit und gibt einen neuen Kostenvoranschlag ab.
- 5.2 Nimmt der Auftraggeber aufgrund eines Kostenvoranschlags von der Durchführung oder der Fortsetzung der Reparatur Abstand, ist ZEISS berechtigt, den Aufwand für den Kostenvoranschlag und für die bis dahin erbrachte Leistung zu berechnen.

6. Reparaturzeiten

- 6.1 Mit der Ausführung der in Auftrag gegebenen Reparatur beginnt ZEISS innerhalb angemessener Frist. Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wird, sind dem Auftraggeber mitgeteilte Termine für die Fertigstellung unverbindlich. Reparaturen vor Ort führt ZEISS innerhalb angemessener Frist im Rahmen einer sinnvollen Reiseplanung für das Reparaturpersonal durch.
- 6.2 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen durch von ZEISS nicht zu vertretende Umstände, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Material- und Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferung trotz sorgfältiger Auswahl des Zulieferers, verzögert oder erschwert, verlängert sich die Frist für die Durchführung der Reparatur um die Dauer der Behinderung. Macht eine Partei glaubhaft, dass eine solche Verlängerung für sie unzumutbar ist, so ist sie unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt vom Reparaturvertrag berechtigt, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.3 Erwächst dem Auftraggeber infolge eines durch ZEISS leicht fahrlässig zu vertretenden Verzugs bei der Reparatur nachweislich ein Schaden, haftet ZEISS – vorbehaltlich der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen – nur zu einer Entschädigung in Höhe von 1 % des steuerlichen Zeitwertes des zu reparierenden Gerätes je vollendete Kalenderwoche, höchstens aber 5 % des steuerlichen Zeitwertes des Gerätes. Ziffer 11.3 gilt entsprechend. Schadensersatzansprüche im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie der unter Ziffer 11.4 genannten Fälle bleiben von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt.

7. Transport, Versicherung und Gefahrübergang

- 7.1 Erhält ZEISS keine anderen Weisungen, so wählt ZEISS Versandweg und Versandart für die Rücksendung reparierter Geräte. ZEISS versendet, auch bei Benutzung eigener Transportmittel, auf Rechnung des Auftraggebers. Die für den Versand erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 7.2 ZEISS versichert die Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken von Haus zu Haus. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen, bei Benutzung eigener Transportmittel gegenüber ZEISS, schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Die Gefahr für zufällige Schäden an dem oder zufälligen Verlust des versendeten Gerätes geht auf den Auftraggeber über, sobald das reparierte Gerät das Werk von ZEISS verlassen hat oder dem ausführenden Transportunternehmen übergeben wurde.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ZEISS das Gerät zur Durchführung der Reparaturarbeiten – bei Reparaturen vor Ort zum vereinbarten Termin – zur Verfügung zu stellen

Allgemeine Bedingungen für Reparaturverträge

- und das Reparaturpersonal unaufgefordert über aufgetretene Probleme und Besonderheiten in Bezug auf das zu reparierende Gerät zu informieren. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass das Reparaturpersonal freien und ungehinderten Zutritt hat.
- 8.2 Im Rahmen der Gegebenheiten stellt der Auftraggeber Strom, Wasser, Druckluft und andere Versorgungseinrichtungen, Telefon, Sozialräume, Kantine, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie ähnliche Einrichtungen zur Benutzung durch das Reparaturpersonal kostenlos zur Verfügung und leistet nach den Umständen geeignete Hilfestellung, um eine zügige Durchführung der Reparatur zu ermöglichen.
- 8.3 Im Werk des Auftraggebers etwa bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die ZEISS bei Durchführung der Reparaturaufträge beachten muss, hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal vor Beginn der Reparatur anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. Soweit im Zusammenhang damit gegebene besondere Unterweisungen oder Schulungen sowie gegebenenfalls Untersuchungen erhebliche Zeit beanspruchen, behält ZEISS sich eine zusätzliche Berechnung nach Zeit und Aufwand vor.
- 9. Abnahme**
- 9.1 Nach Beendigung der Reparatur vor Ort oder nach Erhalt des reparierten Gerätes ist der Auftraggeber unverzüglich zur Abnahme der ordnungsgemäß ausgeführten Reparaturarbeit verpflichtet. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, welche den Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen, verweigern.
- 9.2 Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reparatur vor Ort oder nach Erhalt des reparierten Gerätes, dass er die Abnahme verweigert, so gilt die Reparatur als abgenommen.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Soweit im Reparaturvertrag oder nachfolgend nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, leistet ZEISS gemäß den gesetzlichen Vorschriften Gewähr für mangelhaft erbrachte Reparaturen, insbesondere durch kostenlose Nachbesserung der Reparaturarbeiten sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhafter Materials.
- 10.2 Gewährleistung besteht - vorbehaltlich der gesetzlichen Gewährleistungsvoraussetzungen - nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass eine Reparatur mangelhaft durchgeführt wurde; in seinem Anwendungsbereich bleibt § 477 BGB unberührt.
- 10.3 Kommt ZEISS der gesetzlichen Pflicht zur Nacherfüllung nicht oder nicht rechtzeitig nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Reparaturvertrags zu verlangen.
- 10.4 Treten an einem reparierten Gerät Mängel auf, die nicht durch eine mangelhafte Reparatur verursacht sind, insbesondere also Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder anderer Dritteinflüsse, fallen diese nicht unter die Gewährleistung.
- 10.5 Wenn der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend macht, hat er ZEISS aufgetretene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt bei Unternehmern ein Jahr, bei Verbrauchern zwei Jahre. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen, verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.7 Nachbesserungen und Ersatzlieferungen bei einer Mängelrüge führen nur bei ausdrücklicher Erklärung eines Anerkenntnisses zu einem Neubeginn der Verjährung.
- 10.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist ZEISS berechtigt, die Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.
- 11. Haftungsbeschränkung und -ausschluss**
- 11.1 Wenn das reparierte Gerät durch das Verschulden von ZEISS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 10, 11.2 bis 11.5 entsprechend.
- 11.2 Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen, haftet ZEISS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz und bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. eine Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 11.3 Die in den Ziffern 11.1 und 11.2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden ZEISS zu vertreten hat.
- 11.4 Die in den Ziffern 11.1 bis 11.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ZEISS den Mangel arglistig verschwiegen, oder ZEISS eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung von ZEISS, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass ZEISS verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) übernommen hat, oder für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.5 Im Übrigen ist die Haftung von ZEISS ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgesehene Beweislast bleibt unberührt.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen.
- 12.2 Für das Bestehen und den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Reparaturvertrags ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.
- 12.3 Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Allgemeinen Bedingungen verwendenden Unternehmens von ZEISS. ZEISS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 12.4 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): ZEISS wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
- 12.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.